



Satzung der Stadt Lügde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern Lügde“ vom 19.04.2010

- gültig in der folgenden Fassung seit dem 26. April 2010

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Lügde“ wird hiermit mit den folgenden Umgrenzungen förmlich festgelegt:

Im Süden: nördlich entlang der L 946 „Eschenbrucher Straße“, entlang der auf den Parzellen 408 und 425 der Flur 5 sowie der Parzelle 164 der Flur 41 in der Gemarkung Lügde verlaufenden Hochwasserschutzanlagen, südlich entlang der Wallanlage „Kleine Emmer“.

Im Westen: östlich entlang der Emmer.

Im Norden: südliche Grundstücksgrenzen der südlich an der Emmerstraße gelegenen Grundstücke, nördlich entlang der Bahnhofstraße.

Im Osten: östlich entlang der Wallanlage „Kleine Emmer“, entlang der auf den Parzellen 303, 304, 305, 346 und 425 der Flur 5 in der Gemarkung Lügde verlaufenden Hochwasserschutzanlage.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) des Zweiten Kapitels (Besonderes Städtebaurecht) des BauGB finden daher keine Anwendung.

Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.